

## Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

### Verfahren: OK.VORFAHRT KFZ-Zulassungswesen

Verarbeitungstätigkeit: Zulassung, Umschreibung, Außerbetriebsetzungen, Wiederinbetriebnahmen von Fahrzeugen zum Straßenverkehr;

Einleitung eines Verwaltungsaktes: Bei technischem Mangel, HU-, SP-Überschreitung, offenen Verkaufsanzeigen, Versicherungsanzeigen, Steuer- und Gebührenrückstand

---

#### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab - Zulassungsbehörde, Stadtplatz 38, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab; Tel. +49 (0) 9602/79 0, E-Mail: verkehrswesen@neustadt.de

#### 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte(r) im Landratsamt Neustadt a. d.Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d.Waldnaab, Tel. +49 (0) 9602/79-9030, E-Mail: datenschutz@neustadt.de

#### 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

##### **Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:**

Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr;  
Übermittlungspflicht gegenüber Kraftfahrt-Bundesamt, Finanzämtern, Zollämtern, Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander;  
Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten

##### **Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:**

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: § 1),  
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO, insbesondere: § 16),  
Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV, insbesondere: § 31 - § 36),  
Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: § 1, § 2, § 13 Abs.1 Satz 2 Nummer 1, § 14),  
Bayerisches Kostengesetz (BayKG)

#### 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- 1) Kraftfahrt-Bundesamt
- 2) Zoll
- 3) Versicherung
- 4) andere Zulassungsbehörden
- 5) Finanzamt

#### 5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

#### 6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- 1) Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen:  
Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§ 45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)
- 2) Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§ 45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- 3) Rote Kennzeichen  
Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§ 45 Abs. 2 FZV)
- 4) Ausfuhrkennzeichen  
Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§ 45 Abs. 3 FZV)
- 5) bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)
- 6) Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung)  
Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§ 45 Abs. 5 FZV)
- 7) erweiterte Zuständigkeit  
Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung
- 8) Aktenvermerke  
Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung
- 9) Quittungen/Belege  
Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck
- 10) Protokollierungen  
Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung
- 11) Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt  
Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung
- 12) Versichererwechselkorb/Versicherungsanzeigenkorb  
Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang
- 13) Kostenfestsetzung

Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit  
14) KBA-Ausgabensätze  
Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe  
15) Postverkehr  
Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum  
16) gebührenpflichtige Auskünfte  
Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft  
17) Internetgeschäftsvorfälle  
Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw. Status gelöscht (Tagesdatum)  
18) Hitliste  
Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum  
19) Bankverbindung  
Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes  
20) endgültig gelöschte Fahrzeuge  
Löschfrist: 1 Jahr nach Löschdatum  
21) Vorhalterdaten aus Vorgang UA  
Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

## 7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15 - 18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

## 8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

**Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:** Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG. insbesondere: § 1),

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO, insbesondere: § 16),

Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV. insbesondere: § 31 - § 36),

Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: § 1, § 2, § 13 Abs.1 Satz 2

Nummer 1, § 14), Bayerisches Kostengesetz (BayKG)